

Zeitschrift:	Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift
Herausgeber:	Schweizerischer Verband für Landtechnik
Band:	33 (1971)
Heft:	11
Rubrik:	Reparaturen und Revisionen : zuhanden der Halter von landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen und Maschinen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Reparaturen und Revisionen

(Zuhanden der Halter von landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen und Maschinen.)

1. Allgemeines

- 1.1 Die Ansätze, welche im Automobilgewerbe allgemein für Reparaturen verrechnet werden, sind in den letzten Jahren der Teuerung entsprechend gestiegen. Sie betragen zur Zeit je Arbeitsstunde bis Fr. 26.— und mehr. Auch gemischte Betriebe, oder Unternehmen, welche ausschliesslich landwirtschaftliche Maschinen reparieren, mussten die Tariife anpassen.
- 1.2 Die fortschreitende Teuerung hat auch ein stetes Ansteigen der Ersatzteilpreise zur Folge.
- 1.3 Für die Ausführung anspruchsvoller Reparaturen bevorzuge man Werkstätten, die über gelernte, fachlich ausgewiesene und mit modernen Landmaschinen vertraute Arbeitskräfte verfügen, vor allem ausgebildete Markenvertreter der Region, allenfalls den Reparatur- und Servicedienst der Generalvertretung oder Herstellerfirma. Selbstverständlich sind dabei die Ueberführungskosten miteinzuberechnen.

2. Rechtliches

- 2.1 Reparaturarbeiten und Revisionen sind rechtlich gesehen, in der Regel, innerhalb des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR), dem Werkvertrag unterstellt.
- 2.2 Der Werkvertrag umschreibt insbesondere die Rechte und Pflichten von Auftraggeber und Auftragnehmer. Die wichtigsten Bestimmungen sind unter folgenden Artikeln zu finden:
 - Art. 363: Begriff des Werkvertrages
 - Art. 364: Pflichten des Unternehmers
 - Art. 366: Rechtzeitige Vornahme und vertragsmässige Ausführung der Arbeit
 - Art. 367: Haftung für Mängel / Feststellung von Mängeln
 - Art. 368: Recht des Bestellers bei Mängeln
 - Art. 369: Verantwortlichkeit des Bestellers

- Art. 370: Genehmigung des Werkes
 - Art. 371: Verjährung
 - Art. 372: Pflichten des Bestellers (Fälligkeit der Vergütung)
 - Art. 375: Rücktritt wegen Ueberschreiten des Kostenansatzes
- 2.3 Gemäss Art. 367 haftet der Unternehmer für Mängel, welche am abgelieferten Werk festgestellt werden. Die Ansprüche des Bestellers wegen Mängel des Werkes verjähren nach einem Jahr (OR Art. 371).
- 2.4 Damit ein Garantie-Anspruch rechtlich geschützt werden kann, sind bei der Uebernahme einer Maschine unbedingt die unter Kap. 4 (Die Uebernahme der reparierten Maschine) aufgeführten Ratschläge zu beachten.

3. Reparaturen vorbeugen

- 3.1 Die sorgfältige Auswahl einer Maschine bei deren Ankauf sowie ihr zweckmässiger Einsatz können die zu erwartenden Reparaturkosten entsprechend beeinflussen.
- 3.2 Der Service-Freundlichkeit (Erleichterung u. Vereinfachung) einer Maschine muss bei deren Beurteilung grosse Beachtung geschenkt werden.
- 3.3 Eine gute Instruktion des Bedienungspersonals über Einsatz und Pflege der anvertrauten Maschinen kann mancher Reparatur vorbeugen.
- 3.4 Ein an Fachkursen ausgebildeter Maschinenführer wird sich ausserdem bei Pannen besser zu helfen wissen, was sich auf die, durch eine Reparatur bedingte, Ausfallzeit der Maschine günstig auswirken wird.
- 3.5 Der Zustand der Maschinen kann nur bei regelmässiger und systematischer Pflege laufend überwacht werden.
- 3.6 Eine periodische Reinigung der Maschinen erleichtert deren Kontrolle und erlaubt oft ein frühzeitiges Entdecken von Abnutzungsschäden.

4. Der Reparaturauftrag

- 4.1 Der Reparaturauftrag soll in der Regel schriftlich, vor allem bei Reparaturen grösseren Umfanges, erteilt werden. (Entsprechende Formulare können beim Zentralsekretariat SVLT bezogen werden.)

- 4.2 Der schriftliche Auftrag soll die Kompetenzen des Reparateurs genau umschreiben und ihn verpflichten, den Auftraggeber zu verständigen, wenn sich während der Reparatur- oder Revisionsausführung weitergehende Arbeiten zwangsläufig aufdrängen, die voraussichtlich zu einer Ueberschreitung des vorher schriftlich vereinbarten Ablieferungstermines und auch zu einer Verteuerung der Kosten führen müssen.
- 4.3 Handelt es sich um einen grösseren Auftrag, soll vor Beginn der Reparaturarbeit ein Kostenvoranschlag eingeholt werden. Der Voranschlag soll möglichst ausführlich sein und die verbindliche Unterschrift des Inhabers der Reparaturwerkstatt aufweisen.
- 4.4 Man berücksichtige zudem die Möglichkeit des Ersatzteil- oder Aggregate-Austausches. Das Austauschverfahren verkürzt die Reparaturzeit und ist in vielen Fällen preislich günstiger.
- 4.5 Maschinen bringe man gereinigt zur Reparatur. Der Zeitaufwand für die Reinigung wird sonst verrechnet werden.

5. Die Uebernahme der reparierten Maschine

- 5.1 Anlässlich der Uebernahme der Maschine sollen die ausgeführten Arbeiten mit dem verantwortlichen Mann der Werkstatt, evtl. anhand der Arbeitskarte und des Reparaturauftrages besprochen werden.
- 5.2 Die ausgewechselten Teile, sofern es sich nicht um sogenannte Austausch-Ersatzteile handelt, sind Eigentum des Auftraggebers. Man verlange, dass sie mit der reparierten Maschine abgeliefert werden. Für eine spätere Kontrolle können diese Teile von ausschlaggebender Bedeutung sein.
- 5.3 Die Reparaturrechnung soll dem Auftraggeber innert nützlicher Frist zugestellt werden, damit die Ueberprüfung der Rechnung und der ausgeführten Arbeiten gewährleistet ist und allfällige Beanstandungen innert der gesetzlichen Garantiezeit angebracht werden können.
- 5.4 Es ist Pflicht des Maschinenhalters, die Rechnung innert der angegebenen oder mit dem Unternehmer vereinbarten Frist zu bezahlen. Zahlungserleichterungen sind, soweit sie in Frage kommen, mit dem Reparaturunternehmen rechtzeitig, d. h. zugleich mit der Auftragserteilung zu vereinbaren.
- 5.5 Störungen, welche nach der Reparatur auftreten, berechtigen nicht zur Zahlungsverweigerung...

5.6 ... hingegen müssen solche Störungen oder Mängel, sofort nach deren Entdeckung, der Reparaturwerkstatt gemeldet werden. Handelt es sich um erhebliche Mängel, muss die Werkstatt darüber mit einer schriftlichen, eingeschriebenen Mängelrügen orientiert werden. Diesbezügliche Telefongespräche sind immer schriftlich zu bestätigen.

5.7 Die Reparaturwerkstatt ist verpflichtet, Mängel, welche während der (im Werkvertrag vorgesehenen) Garantiezeit auftreten und fristgerecht und schriftlich gemeldet wurden, gratis zu beheben. Sollte eine Maschine während der Garantiezeit Drittpersonen oder — Werkstätten zur Reparatur überlassen werden, erlöschen sofort sämtliche Garantieansprüche gegenüber dem ersten Reparateur.

5.8 Rechnungsbeträge, die als übersetzt erscheinen, können mit Aussicht auf Erfolg nur beanstandet werden, wenn Rechnungsfehler, unbegründetes Ueberschreiten des Kostenvoranschlages, Nicht-Einhalten der vereinbarten Auftragsbedingungen, mangelhafte Ausführung der Arbeit oder übersetzte Ersatzteilpreise und Arbeitskosten nachgewiesen werden können.

Rechnungen, welche einen oder mehrere der erwähnten Mängel aufweisen, kann man beim Schweiz. Verband für Landtechnik, Postfach 210, in 5200 Brugg überprüfen lassen. Diese Rechnungskontrolle ist für unsere Mitglieder in der Regel kostenlos. Als Grundlage für eine Kontrolle bedarf der Experten folgender Unterlagen:

- 5.8.1 Die Original-Reparaturrechnung. Eventuell frühere Reparaturrechnungen, welche die gleiche Maschine betreffen.
- 5.8.2 Eine Kopie des schriftlichen Reparaturauftrages.
- 5.8.3 Den Kaufvertrag, falls es sich um Garantieansprüche handelt.
- 5.8.4 Die Kopien eventueller Mängelrügen.
- 5.8.5. Den detaillierten Kostenvoranschlag.
- 5.8.6 Einen Hinweis über den Grund der Reparatur, sowie deren Dauer.
- 5.8.7 Handelt es sich um eine Unfallreparatur, benötigt man ausserdem eine Beschreibung des Unfallhergangs, der Schuldfrage, sowie der Versicherungsinteressen.

Sommer 1971

SCHWEIZ. VERBAND FÜR LANDTECHNIK – SVLT
Technische Kommission I